OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-851989/12/KPe**

Datum:
**Linz, 12. März 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Oberösterreich vom 18.03.2024 betreffend den Antrag vom 07.03.2024 über die dauerhafte und unwiderrufliche Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.02.2025

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheids um folgenden Satz ergänzt wird:**

***„Das darüber hinausgehende Mehrbegehren hinsichtlich der beantragten Befreiung von der Beitragspflicht bereits ab dem Jahr 2010 wird abgewiesen*.“**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer beantragte mit E-Mail vom 07.03.2024 die dauerhafte und unwiderrufliche Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung hinsichtlich seiner Ehegattin und zwar rückwirkend seit dem Jahr 2010. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oö (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.03.2024 wurde dem Antrag insofern stattgegeben, als die begehrte Beitragsbefreiung mit Wirkung ab 01.03.2024 zuerkannt wurde.

I.2. Mit Schriftsatz vom 16.04.2024 erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer gegen den genannten Bescheid binnen offener Frist Beschwerde und begehrte die Abänderung des Bescheids dahingehend, dass dem Antrag auf Beitragsbefreiung mit Wirkung ab 17.12.2010 stattgegeben werde. In eventu wurde eine Aufhebung des Bescheids und die Zurückweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerliche Entscheidung beantragt.

Begründet wurde die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Anzeige der Verehelichung des Beschwerdeführers bereits Anfang der Kalenderwoche 2 im Jahr 2011 und nicht erstmalig am 23.01.2024 erfolgt sei. Die Verehelichungsmeldung und andere Dokumente seien bei der belangten Behörde in Folge Schlamperei verschwunden. Überdies seien seit der Verehelichungsmeldung im Jahre 2011 von der belangten Behörde keine entsprechenden Beiträge vorgeschrieben worden. Erst Anfang März 2024 sei der Beschwerdeführer seitens der belangten Behörde auf eine potentielle Beitragsnachforderung in Höhe von rund 13.000 Euro hingewiesen worden. § 22 Abs 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich (im Folgenden: „Satzung"), welcher eine Rückwirkung der Befreiung von der Beitragspflicht zum 1. jenes Monats, in welchem der entsprechende Antrag gestellt wird, vorsieht, sei nicht anwendbar, zumal diese Vorschrift aufgrund der Systematik der Satzung nur auf Ruhe- (Versorgungs-) genüsse abstelle. Die von der belangten Behörde vertretene Rechtsansicht der Unzulässigkeit einer rückwirkenden Befreiung von der Beitragspflicht in Zusammenschau mit dem Rechtsstandpunkt, dass Beitragsrückstände für den Zeitraum von 13 Jahren eingefordert werden können, sei unrichtig. Dies gelte insbesondere im vorliegenden Fall, weil Leistungen der Wohlfahrtskasse zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen worden seien und dies auch in Zukunft nicht beabsichtigt sei.

I.3. Mit Schreiben vom 07.06.2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt. Seitens der belangten Behörde wurde gleichzeitig mit Aktenvorlage eine Gegenschrift erstattet und hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 24.02.2025 eine Stellungnahme und ergänzendes Vorbringen erstattet. Am 25.02.2025 wurde vor dem erkennenden Gericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welche beide Parteien teilgenommen haben. Vom Beschwerdeführer wurde seine Ehegattin stellig gemacht, welche als Zeugin einvernommen worden ist.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist seit 01.10.1990 Mitglied der Ärztekammer für Oberösterreich [angefochtener Bescheid, Seite 2] und derzeit im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern als Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin (Oberarzt) in C__ tätig [Beschwerde, Seite 2].

Am 17.12.2010 wurde zwischen dem Beschwerdeführer und Frau Dr. D__ die Ehe geschlossen [Heiratsurkunde vom tt.mm.jjjj, Standesamt E__ zu Nr. aaa].

Die Ehegattin des Beschwerdeführers ist seit 17.10.2000 in die Liste der Rechtsanwaltskammer F__ als Rechtsanwältin eingetragen und unterliegt der Beitragspflicht gemäß der gültigen Beitrags- und Umlagenordnung (Pension) der Rechtsanwaltskammer Wien. Darüber hinaus verfügt sie seit 01.11.2000 über eine aufrechte Gruppenkrankenversicherung bei der UNIQA welche der Versicherung über die Wohlfahrtskasse zumindest gleichwertig ist. [Bestätigung der Rechtsanwaltskammer F__ vom 06.03.2024, Versicherungsbestätigung UNIQA vom 07.03.2024]

Mit E-Mail vom 07.03.2024 unter Vorlage der Bestätigung der Rechtsanwaltskammer F__ vom 06.03.2024 und der Versicherungsbestätigung der UNIQA vom 07.03.2024 beantragte der Beschwerdeführer (erstmals) nach § 25 Abs 2 lit e (der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich) die dauerhafte und unwiderrufliche Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung hinsichtlich seiner Ehegattin und zwar rückwirkend seit dem Jahr 2010. [E-Mail des Beschwerdeführers vom 07.03.2024]

II.3. Der Sachverhalt gründet sich auf die jeweils in eckiger Klammer angeführten Beweismittel. Der festgestellte Sachverhalt wird im übrigen auch von keiner Partei bestritten. Was die Gleichwertigkeit der Krankenversicherung der Ehegattin des Beschwerdeführers im Vergleich zum Versicherungsschutz der Wohlfahrtskasse anbelangt, ergibt sich dies aus der vorgelegten Versicherungspolizze. Nachdem auch die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid von der Gleichwertigkeit ausgeht, bestehen auch für das erkennende Gericht keine weiteren Zweifel.

Strittig ist im Verfahren vor allem die Frage, wann der Beschwerdeführer die belangte Behörde von der Eheschließung informiert bzw. dieser die Heiratsurkunde vorgelegt hat: während die belangte Behörde den Standpunkt vertritt, dass ihr die Eheschließung durch Vorlage der Heiratsurkunde erstmals am 23.01.2024 bekanntgegeben worden sei, bringt der Beschwerdeführer vor, dass er die Heiratsurkunde persönlich beim Kammeramt schon Anfang der Kalenderwoche 2 im Jahr 2011 vorgelegt habe. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch dargelegt wird, ist eine diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung zur Klärung der hier gegenständlichen Rechtsfrage jedoch nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Beitragspflicht und Befreiung von derselben

Der Beschwerdeführer ist Angehöriger der Ärztekammer für Oberösterreich iSd § 68 Abs 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998). Aufgrund dessen ist er gem. § 69 Abs 1 iVm § 109 Abs 1 ÄrzteG 1988 verpflichtet, Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten. Im Sinne des § 11 Abs 2 iVm § 25 der Satzung ist er verpflichtet, an der Krankenunterstützung teilzunehmen und die vorgeschriebenen Fondsbeiträge zu leisten, soweit er nicht von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit ist.

Neben den in § 22 Abs 1 lit a bis c der Satzung vorgesehenen Befreiung von der Beitragspflicht bestimmt § 22 Abs 3 der Satzung, dass die näheren Voraussetzungen für eine teilweise oder gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht bei den einzelnen Abteilungen und Leistungsarten geregelt sind. § 22 Abs 5 der Satzung sieht darüber hinaus vor, dass die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht bei Leistungsempfängern in den „Besonderen Bestimmungen" geregelt wird.

Dementsprechend ist in den „Besonderen Bestimmungen“ der Satzung unter der Überschrift „Krankenunterstützung“ bei § 25 Abs 2 lit e der Satzung geregelt, dass der Kammerangehörige von der Pflicht zur Leistung des Beitrags zur Krankenunterstützung auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden kann, wenn er den Nachweis darüber erbringt, dass die Familienangehörigen aufgrund dessen Mitgliedschaft zu einer anderen Kammer der selbständig Erwerbstätigen über eine

Krankenversicherung verfügen, die der Versicherung über die Wohlfahrtskasse in allen Bereichen entspricht.

Wird eine Befreiung von der Beitragspflicht ausgesprochen, so ist auch die Gewährung von Leistungen (entsprechend dem Ausmaß der Befreiung) ganz oder teilweise ausgeschlossen (§11 Abs 2 2.Satz der Satzung).

III.2. Anwendbarkeit des AVG auf das Verfahren des Wohlfahrtsfonds

Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 65 Abs 2 ÄrzteG 1998). Der Wohlfahrtsfonds bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer und ist daher eine Einrichtung der Ärztekammer (§96 Abs 1 ÄrzteG 1988, § 1 Abs 1 u 3 der Satzung).

Gemäß Art. I Abs 2 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) in der Fassung Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden und daher auch auf Verfahren gemäß Ärztegesetz 1998 anzuwenden (vgl. RV 2166 der Beilagen XXIV. GP, Seite 8).

Die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds obliegt dem Verwaltungsausschuss (§ 5 Abs 1 der Satzung), welcher ua über Ansuchen um Befreiung von der Beitragspflicht (§ 5 Abs 6 lit e der Satzung) entscheidet.

III.3. Recht auf bescheidmäßige Erledigung und deren Wirkung

Aufgrund der Anwendbarkeit des AVG hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses (allenfalls nach einem Verlangen auf Bescheidausstellung iSd § 5 Abs 14 der Satzung) grundsätzlich in Bescheidform zu ergehen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 85; *Enzinger*, Rechtsstaat durch Verfahren, in: Festschrift G__ zum 65. Geburtstag, S 93 (101)).

Der Ausspruch der Befreiung von der Beitragspflicht ist ein konstitutiver Verwaltungsakt, dem grundsätzlich nur dann eine Rückwirkung zukommen kann, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt (vgl. VwGH vom 17.10.2008, 2005/12/0092 mit Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 62 Rz 13).

Unter der Überschrift „Befreiung von der Beitragspflicht" sieht § 22 Abs 4 der Satzung vor, dass eine Befreiung von der Beitragspflicht (außer in den hier nicht vorliegenden Fällen des Abs 1) mit dem 1. jenes Monates auszusprechen ist, in welchem der entsprechende Antrag eingelangt ist.

III.4. Zum verfahrensgegenständlichen Antrag

Der verfahrensgegenständliche Antrag auf dauerhafte und unwiderrufliche Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung hinsichtlich der Ehegattin des Beschwerdeführers wurde am 07.03.2024 eingebracht.

Aufgrund der oben dargelegten Verpflichtung zur bescheidmäßigen Erledigung des Antrags kann einem die Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung genehmigendem Bescheid auf Basis des AVG (ohne weitere Rechtsgrundlage) nur eine Wirkung pro futuro zukommen. § 22 Abs 4 der Satzung lässt jedoch für solche Fälle lediglich eine geringe Rückwirkung, nämlich bis zum 1. jenes Monats, in welchem der Antrag eingelangt ist, zu. Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus beantragte weitergehende Rückwirkung findet weder im Gesetz noch in der Satzung der Deckung.

III.5. Zu den Argumenten des Beschwerdeführers

Aufgrund der dargelegten Rechtslage ist ersichtlich, dass es für die Beurteilung des (ausdrücklich auf § 25 Abs 2 lit e der Satzung gestützten) Antrags auf dauerhafte und unwiderrufliche Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung hinsichtlich der Ehegattin des Beschwerdeführers nicht darauf ankommt, wann der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Meldung von Veränderungen im Familienstand (§ 13 Abs 1 lit b der Satzung) nachgekommen ist. Für die Beurteilung des verfahrensgegenständichen Antrags ist es ferner unerheblich, ob aufgrund der Verehelichungsmeldung Beiträge vorgeschrieben bzw. bezahlt worden sind. Es ist in dem hier zu beurteilenden Beschwerdeverfahren daher auch nicht relevant, inwieweit bei der belangten Behörde Unterlagen in Verstoß geraten sind.

Der Rechtsansicht des Beschwerdeführers, wonach die § 22 Abs 4 der Satzung vorgesehene Rückwirkung auf den Monat des Einlangens des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht nur hinsichtlich der Beiträge für Ruhe- (Versorgungs-) genüsse anwendbar sei, vermag sich das erkennende Gericht nicht anzuschließen. Es ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen, dass die Befreiungstatbestände des § 22 Abs 1 der Satzung ua an den Nachweis eines gleichwertigen Anspruchs auf Ruhe- (Versorgungs-) genuss anknüpfen. Allerdings gehen § 22 Abs 2 u 5 der Satzung offenkundig davon aus, dass es – neben den Befreiungstatbeständen des Abs 1 – auch noch andere Befreiungstatbestände gibt, die in den „Besonderen Bestimmungen" bzw. bei den einzelnen Abteilungen und Leistungsarten geregelt sind. Nachdem gemäß Abs 4 erster Satz für Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht gemäß Abs 1 eine drei monatige Rückwirkung möglich sein soll, ist zu folgern, dass sich die Anordnung, wonach „in allen anderen Fällen" die Befreiung mit dem 1. jenes Monats, in welchem der Antrag eingelangt ist, auch auf jene

Befreiungstatbestände bezieht, die in den „Besonderen Bestimmungen" bzw. bei den einzelnen Abteilungen und Leistungsarten geregelt sind.

Im Übrigen wäre mit der vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsansicht nichts gewonnen: wie oben gezeigt, ist eine Rückwirkung eines Befreiungsbescheids nur aufgrund einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zulässig. Würde man in § 22 Abs 4 der Satzung eine solche Rechtsgrundlage nicht erblicken, bliebe für eine Rückwirkung des Befreiungsbescheids überhaupt kein Raum.

III.6. Spruchkorrektur

Im Spruch des angefochtenen Bescheids wird dem Antrag des Beschwerdeführers vom 07.03.2024 auf dauerhafte und unwiderrufliche Befreiung von der Beitragspflicht zur Krankenunterstützung hinsichtlich seiner Ehegattin mit Wirkung ab 01.03.2024 stattgegeben.

Im Hinblick auf das Mehrbegehren des Beschwerdeführers auf rückwirkende Befreiung seit 2010 enthält der Bescheid keine ausdrückliche Abweisung.

Dies zur Folge, dass der Bescheidspruch - für sich betrachtet - in zwei Richtungen gedeutet werden kann: Zum einen, dass das Mehrbegehren implizit abgewiesen wurde, zum anderen, dass eine Entscheidung über das Mehrbegehren unterblieben ist, woraus folgt, dass insoweit Säumigkeit der Behörde eingetreten wäre. Ermangelt mithin der Spruch für sich allein der gebotenen Deutlichkeit, so ist die Bescheidbegründung zur Auslegung heranzuziehen (vgl. VwGH vom 30.03.2011, 2007/12/0098 mwN).

Unter Berücksichtigung der wiedergegebenen Bescheidbegründung kann im Beschwerdefall kein Zweifel daran bestehen, dass der Antrag des Beschwerdeführers, soweit jener nicht stattgebend erledigt wurde, nämlich hinsichtlich der Rückwirkung der Befreiung von der Beitragspflicht, abgewiesen werden sollte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist das Verwaltungsgericht befugt, zur Klarstellung die entsprechende Ergänzung des Bescheidspruchs (welcher jedoch keine inhaltliche Änderung darstellt) vorzunehmen (vgl. VwGH vom 17.01.2023, Ra 2022/08/0173).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner